

Öffentlicher Wettbewerb aufgrund von Titeln und Prüfungen für die Besetzung von Stellen als Sanitäre/r Leiter/in – Arzt/Ärztin, Fachrichtung: Kardiologie

Allgemeine Kriterien für die Bewertung der Titel

I. TITEL FÜR DIE KARRIERE (maximal 10 Punkte):

Die Dienste werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 9, Punkt 2, des Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 13 und Anlage A, Art. 3, des D.L.H. vom 30.10.2013, Nr. 34, bewertet.

II. AKADEMISCHE TITEL UND STUDIENTITEL (maximal 3 Punkte):

Diese Titel werden gemäß Art. 9 und Anlage A, Art. 3 des D.L.H. vom 30.10.2013, Nr. 34, bewertet.

III. VERÖFFENTLICHUNGEN UND WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN (maximal 3 Punkte):

1. Die Veröffentlichungen werden im Sinne des Art. 9, Punkt 2, Absatz b), und der Anlage A, Art. 3 des D.L.H. vom 30.10.2013, Nr. 34. Veröffentlichungen werden maximal mit **1,50** Punkten bewertet.

Bei der Bewertung von Veröffentlichungen wird folgendes berücksichtigt und ist entsprechend zu begründen: die Originalität der wissenschaftlichen Arbeit, die Bedeutung der Zeitschrift, in welcher der Artikel veröffentlicht wurde, die Kontinuität und der Inhalt der einzelnen Arbeiten, der Bezug der bewerteten Arbeit zur ausgeschriebenen Stelle, sowie eine eventuelle Zusammenarbeit mehrerer Personen an der Veröffentlichung. Die Veröffentlichungen werden nur dann bewertet, wenn daraus eindeutig der Beitrag des Bewerbers oder der Bewerberin hervorgeht.

Bei der Bewertung der Veröffentlichungen muss die Prüfungskommission anhand des Datums der Veröffentlichung abwägen, ob die Arbeit in Zusammenhang mit dem Erwerb eines akademischen Titels bereits im Rahmen einer anderen Kategorie bewertet wurde. Die muss zudem unterscheiden, ob es sich nur um eine reine Sammlung nicht weiter vertiefter oder ausgelegter Daten und Fälle handelt, um eine zusammenfassende Darstellung oder eine Aufklärungsschrift, oder aber um eine besonders originelle Monographie.

2. Die **wissenschaftlichen Arbeiten** werden maximal mit **1,50** Punkten bewertet. Sie werden von Fall zu Fall, je nach Umfang und nach Bezug zu den Tätigkeiten der ausgeschriebenen Stelle, bewertet.

IV. CURRICULUM ÜBER AUSBILDUNG UND BERUFSPRAXIS (maximal 4 Punkte)

Im Curricula mit der Ausbildung und dem beruflichen Werdegang werden förmlich dokumentierte, nicht bereits im Rahmen anderer Kategorien berücksichtigte Berufs- und Studientätigkeiten bewertet, die weitere spezifische, für die ausgeschriebene Position relevante berufliche Qualifikationen belegen, die sich ein Bewerber oder eine Bewerberin im Laufe der Zeit angeeignet hat, sowie von öffentlichen Körperschaften vergebene Lehraufträge (Art. 9, Punkt 2, Buchstabe c).

1. Ausbildungstätigkeiten:

a) abgeschlossene Ausbildung in Allgemeinmedizin: **2,00 Punkte;**

b) nicht abgeschlossene Ausbildung in Allgemeinmedizin: **0,05 Punkte pro Monat;**

c) abgeschlossene Ausbildung, welche zur Ausübung der Notarztstätigkeit berechtigt: **0,025 Punkte**

d) andere Ausbildungstätigkeiten und Kurse werden von Fall zu Fall, je nach Bezug zu den Tätigkeiten der ausgeschriebenen Stelle, bewertet.

2. Fortbildungstätigkeiten:

Die Teilnahme an Fortbildungskursen, Kongressen und Seminaren wird mit **0,003 Punkten pro Fortbildungstag** bewertet. Es werden nur Fortbildungen **nach dem Erwerb des Facharztdiploms und ab dem 01.01.2018** bewertet.

Mehrere Fortbildungen am selben Tag, werden nur mit einem Fortbildungstag bewertet. Erstreckt sich die Dauer einer Fortbildung über mehrere Monate, werden die Tage im Verhältnis zu den angegebenen Stunden berechnet (1 Tag = 7 Stunden). Bruchteile von Tagen, werden jeweils auf einen Tag aufgerundet.

Weiters muss folgende Bedingung erfüllt werden:

- Bezug zur Funktion

Sollten mehrere Fortbildungen an einem Tag besucht worden sein (z.B. Onlinefortbildungen), wird nur die für einen Fortbildungstag vorgesehene Punktezahl zugewiesen.

Die aktive Teilnahme als Referent/in oder Autor/in Referententätigkeit, welche einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle hat, wird mit **max. 0,1 Punkt pro Vortrag** bewertet wenn sie nach dem **Erwerb des Facharztdiploms und ab dem 01.01.2018** abgehalten wurde. Referententätigkeiten zum gleichen Fortbildungsthema werden zusammengezählt, sollten diese Tätigkeiten unter einer Stunde liegen, werden diese nicht bewertet.

3. Unterrichtstätigkeiten (maximal **0,50 Punkte**):

Die Lehraufträge werden wie folgt bewertet:

- in Schulen für Ausbildung von Personal auf dem Sanitätssektor:
0,08 Punkte pro 100 Unterrichtsstunden in Schulen für die Ausbildung von Personal des Sanitätsstellenplanes, in denen als Voraussetzung für die Zulassung das Reifediplom verlangt wird;

4. Berufstätigkeiten:

- a) Vollzeitdienst als Sanitäre/r Leiter/in - Arzt/Ärztin im Ausland sowie entsprechende Dienst im Inland, die nicht unter den Karrieretiteln bewertbar sind werden wie folgt bewertet:

- im Fachbereich der ausgeschriebenen Stellen: **0,60 Punkte pro Jahr**
- in ähnlichen und anderen Fachbereichen: **0,30 Punkte pro Jahr**

Im Falle des Teilzeitdienstes werden die effektiv geleisteten Stunden in Tage/Woche/Monate umgerechnet und bewertet.

- b) Vollzeitdienst als freiwilliger Sanitäre/r Leiter/in - Arzt/Ärztin sowie freiberufliche Tätigkeit als Sanitäre/ Leiter/in - Arzt/Ärztin in öffentlichen Krankenhäusern des Landes im Sinne des L.G. vom 02.05.1995 Nr. 10, wird wie folgt bewertet (nur wenn die genaue Angabe der geleisteten Stunden vorgelegt bzw. nachgewiesen ist):

- im Fachbereich: **0,40 Punkte pro Jahr**
- in einem ähnlichen oder anderen Fachbereich: **0,25 Punkte pro Jahr**

- c) Vollzeitdienst als freiwilliger Sanitäre/r Leiter/in - Arzt/Ärztin sowie freiberufliche Tätigkeit als Sanitäre/ Leiter/in - Arzt/Ärztin im In- bzw. Ausland, wird wie folgt bewertet (nur wenn die genaue Angabe der geleisteten Stunden vorgelegt bzw. nachgewiesen ist):

- im Fachbereich: **0,20 Punkte pro Jahr**
- in einem ähnlichen oder anderen Fachbereich: **0,10 Punkte pro Jahr**

- d) Dienst als Grundversorgungsarzt/ärztin sowie Bereitschaftsdienst als Sanitäre/r Leiter/in - Arzt/Ärztin in aktiver Form mit Vertragsverhältnis zwischen den Bewerbern und einem Gesundheitsbezirk (nur wenn die genaue Angabe der geleisteten Stunden vorgelegt bzw. nachgewiesen ist): **0,10 Punkte pro Jahr**

- e) Vertretung (bzw. Mitarbeit) eines Grundversorgungsarztes sowie Bereitschaftsdienst als Sanitäre/r Leiter/in - Arzt/Ärztin in passiver Form ohne Vertragsverhältnis zwischen den Bewerbern und einem Gesundheitsbezirk (nur wenn die genaue Angabe der geleisteten Stunden vorgelegt bzw. nachgewiesen ist): **0,08 Punkte pro Jahr**

- f) Für Ausübung der Funktionen als Sprengelhygienearzt/ärztin:

0,08 Punkte pro Jahr

5. andere Titel:

Diese werden von der Kommission je nach dem Bezugsgrad zur Tätigkeit der ausgeschriebenen Stelle von Fall zu Fall mit **maximal bis zu 0,30 Punkten pro Titel** bewertet.

V. KRITERIEN, DIE MEHRERE KATEGORIEN BETREFFEN

1. Die Dienste werden höchstens bis zum Datum des Zulassungsgesuches bewertet;
2. Bei Diensten, die sich überschneiden, wird der für die Kandidaten günstigere Dienst bewertet;
3. Dienste, die in den gleichen Funktionsrängen bzw. Diensträngen geleistet wurden, werden zusammengezählt, auch wenn sie an verschiedenen Dienstsitzen geleistet wurden. Ein Monat wird dabei mit 30 Tagen berechnet. Bei der Umrechnung von Teilzeitdienstverhältnissen in Vollzeitdienstverhältnisse werden Reste von halben Tagen und mehr als volle Tage bewertet;
4. Dienste und Tätigkeiten, deren Dauer (Beginn und Ende) aus den entsprechenden Zeugnissen und Dokumenten nicht ausdrücklich hervorgehen, werden wie folgt bewertet: vom 31. Dezember des ersten Jahres, das im Zeugnis genannt wird, bis zum 1. Jänner des letzten Jahres, das im Zeugnis genannt wird, bzw. vom letzten Tag des ersten Monats, das im Zeugnis genannt ist, bis zum ersten Tag des letzten Monats, das im Zeugnis genannt ist, bzw. wenn das Jahr Anfangs- oder Endjahr nicht genannt ist, ab bzw. bis zu jenem Jahr, welches als gesichert angenommen werden kann;
5. Wenn aus den Dokumenten der Funktionsrang bzw. der Fachbereich nicht genau hervorgehen, so wird dieser Dienst als in einem anderen Funktionsrang bzw. als in einem anderen Fachbereich geleisteter Dienst bewertet;
6. In Ermangelung einer genauen Angabe über die Art der Tätigkeit (Voll- oder Teilzeit), werden die Dienste als Vollzeitdienst bewertet;
7. Bruchteile von Jahren werden in Monaten bewertet. Bis zu 15 Tagen werden keine Punkte gegeben, 16 Tage werden bereits wie ein Monat bewertet;
8. Alle Titel die vor der Eintragung ins Berufsalbum erlangt wurden, werden nicht bewertet;
9. Aufträge, die von der Bewerberin in Ausübung ihrer Aufgaben als Bedienstete ausgeführt wurden, werden nicht bewertet;
10. Titel, die nach der Einreichfrist für die Gesuche um Zulassung zum Wettbewerb eingereicht wurden, werden nicht bewertet;
11. Die Bewertung der Titel wird auf Tausendstel gerundet;
12. Berufsdiplome und Studientitel, die als Voraussetzung für die Zulassung zum Wettbewerb verlangt sind, werden nicht bewertet;
13. Die Bewertungen lt. den Punkten I und III beziehen sich auf die Vollzeitdienste. Die Teilzeitdienste werden im Verhältnis zu den geleisteten Wochenstunden bewertet;
14. Der Militär- bzw. Ersatzdienst wird für die Karriere bewertet, wenn ein Bezug zur ausgeschriebenen Berufsfigur vorhanden ist, ansonsten wird er mit der Mindestpunktzahl der von den Titeln für die Karriere vorgesehenen Punktzahl bewertet, reduziert um die Hälfte;
15. Im Falle von Punktegleichheit des Kandidaten, werden bei der Erstellung der Rangordnung, die Vorzugstitel gemäß dem Art. 5 des D.P.R. vom 09.05.1994, Nr. 487 und spätere Abänderungen und Ergänzungen angewandt;
16. Falsche bzw. unvollständige Erklärungen, werden von der Prüfungskommission auf keinen Fall berücksichtigt und nicht bewertet.
17. Tätigkeiten als Freiberufler/in oder freiwilliger Arzt werden nur bewertet, wenn die genaue Anzahl der geleisteten Stunden angeführt wird;